

# **Richtlinie**

## **zur Förderung von Vereinen, Verbänden, Kirchen und Institutionen in der Stadt Bersenbrück**

Die Stadt Bersenbrück fördert die Aktivitäten der städtischen Vereine und Verbände entsprechend der nachstehenden Richtlinie.

### **1. Allgemeine Regelung/ Voraussetzung für die Förderung**

#### **1.1 Antragsberechtigte Vereine**

Anspruchsberechtigt sind Vereine und Verbände, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Gemeinnützigkeit im Sinne des §52 der AO (Abgabenordnung) liegt vor
2. bei Antragstellung besteht der Verein mindestens 1 Jahr
3. Aktivitäten werden in der Stadt Bersenbrück durchgeführt oder stehen in direkter Verbindung zur Stadt Bersenbrück (z.B. Fahrten von Partnerschaftsvereinen)
4. Der Verein muss offen für alle sein
5. Der Verein muss Mitgliedsbeiträge erheben

Die Vereine, die nach Maßgabe dieser Richtlinie Investitionszuschüsse erhalten, sind verpflichtet, auch Fördermitteln bei allen anderen möglichen Stellen zu beantragen (z.B. Kreissportbund, Landessportbund etc.).

#### **1.2 Förderausschlüsse**

Kindergärten, Schulen und politische Organisationen sowie Vereine, die eine gesonderte Förderung erhalten, werden nicht nach dieser Richtlinie gefördert.

#### **1.3 Antragstellung**

Sämtliche Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind schriftlich bei der Stadtverwaltung Bersenbrück einzureichen. Die Stadt Bersenbrück ist berechtigt, die Antragsangaben zu überprüfen und entsprechende Auskünfte einzuholen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Antragstellung ist ausschließlich durch den vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins möglich, Anträge durch Untergruppierungen sind nicht möglich.

### **2. Förderung bei Vereinsjubiläen**

Die Stadt Bersenbrück gewährt bei Vereinsjubiläen alle 25 Jahre eine Ehrengabe in Form einer Jubiläumszuwendung in Höhe von pauschal 250,- €. Voraussetzung ist, dass der Verein seinen Sitz in der Stadt Bersenbrück hat. Das bevorstehende Jubiläum muss der Stadt Bersenbrück schriftlich angezeigt werden.

### **3. Förderung der Jugend**

Die Stadt Bersenbrück fördert Jugendfreizeiten, die Teilnahme von Jugendmannschaften/-sportlern an überregionalen Meisterschaften und Ferienspaßaktionen. Die Höhe der Förderung hängt vom Event und von der Teilnehmerzahl ab und ist individuell bei der Stadtverwaltung zu erfragen.

- Jugendfreizeiten: 1,50 € pro Teilnehmer (max. 16 Jahre)
- Ferienspaßaktion: max. 100 €; Rechnungen müssen innerhalb von drei Monaten nach der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung eingereicht werden.

- Teilnahme an überregionalen Meisterschaften von Jugendlichen Sportlern: Zuschuss wird je nach Art der Veranstaltung, max. 500 € gewährt.

## **4. Förderung von Investitionen**

### **4.1 Förderzweck**

Die Stadt Bersenbrück gewährt förderfähigen Vereinen und Verbänden (im Sinne von Ziffer 1) Zuschüsse zur Durchführung von Bauvorhaben und grundlegenden Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten an Vereinsanlagen. Zuschüsse werden weiterhin gewährt für die Beschaffung von beweglichen Sachen, die zur Durchführung der Tätigkeit der Vereine und Verbände notwendig sind. Die Kosten der Maßnahme müssen angemessen sein und der Träger hat einen angemessenen Eigenanteil einschließlich der Eigenleistungen zu erbringen. Durch die Zuschussgewährung der Stadt Bersenbrück darf eine Überfinanzierung nicht erfolgen.

### **4.2 Höhe des Zuschusses**

Der Zuschuss beträgt maximal 30 % der Gesamtkosten. Die Gesamtkosten müssen mindestens bei 500 € und dürfen maximal bei 30.000 € liegen. Investitionen über 30.000 € werden nicht gefördert. Die Höchstfinanzierung je Verein beträgt maximal 15.000 € in einem Zeitraum von 3 Jahren. Bei größeren Investitionsmaßnahmen, bei denen rechnerisch die Förderung den Maximalbetrag übersteigt oder bei denen außerordentliche Gründe vorliegen, kann abweichend dieser Richtlinie eine andere Förderung gewährt werden. Das muss beim Antrag direkt mit angegeben und auf Wunsch der Verwaltung vom Antragsteller begründet werden.

### **4.3 Besonderheiten**

Mit dem Antrag sind Kostenvoranschläge und/ oder die tatsächlichen Rechnungen einzureichen. Die eingereichten Unterlagen werden durch die Stadtverwaltung geprüft. Eine Auszahlung erfolgt nach Freigabe durch den Stadtrat und Durchführung der Maßnahmen.

## **5. Zuständigkeit**

Über Anträge nach der vorstehenden Richtlinie entscheidet der Rat der Stadt Bersenbrück. Bis zu einem Betrag von 500,- € kann der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin selbst (ohne Zustimmung des Rates) entscheiden. Bevor über die Anträge im Rat abgestimmt wird, werden diese im Ausschuss für Familie, Jugend, Soziales, Senioren und Sport beraten.

Sollte eine Förderung beantragt werden, die diese Richtlinie nicht berücksichtigt, entscheidet hierüber der Verwaltungsausschuss der Stadt Bersenbrück.

## **6. Inkrafttreten/ Gültigkeit**

Der Rat der Stadt Bersenbrück hat diese Richtlinie in seiner Sitzung vom 29.06.2023 beschlossen. Sie tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Bersenbrück, 30.06.2023

  
Christian Klütsch  
Bürgermeister